

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Austrocard GmbH (Stand 03/2026)

Die Austrocard GmbH, Vogelweiderstraße 8, 4600 Wels, folgend Gesellschaft genannt, gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an Tankstellen und E-Ladestationen ihrer Akzeptanzpartner (siehe Standortverzeichnis www.austrocard.at) bargeldlos unter der Verwendung der Austrocard, folgend als Karte bezeichnet, in dem im Antragsformular vereinbarten Umfang Produkte und Dienstleistungen zu beziehen, wobei die Karte für die Abrechnung der auf diese Art und Weise bezogenen Produkte und Dienstleistungen dient.

Für die Ausstellung und Verwendung der Karte werden die nachstehenden Bedingungen vereinbart, welche der Kunde durch die Stellung eines Antrags auf Ausstellung der Karte ausdrücklich akzeptiert.

1) Kartenausgabe und Eigentum

Die Karte wird von der Gesellschaft dem Kunden über dessen Antrag ausgegeben. Die Karte verbleibt im Eigentum der Gesellschaft. Die Karte ist kundenbezogen. Jede Weitergabe ist dem Kunden untersagt. Auf die Ausgabe einer Karte besteht kein Rechtsanspruch. Die Gesellschaft kann die Ausstellung der Karte ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anträge von Kunden – sowohl Privat- als auch Firmenkunden – ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Bonitätsprüfungen oder wirtschaftliche Auskünfte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit erkennen lassen oder der Kunde nicht bereit ist, eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheitsleistung zu erbringen

2) Leistungsumfang und Akzeptanzstellen

Der Kunde kann mit der Karte bei allen Stationen der Austrocard Akzeptanzstellen (siehe Standortverzeichnis www.austrocard.at) in dem im Antragsformular vereinbarten Umfang Produkte und Dienstleistungen beziehen. Eine Liefer- oder Leistungspflicht seitens der Gesellschaft besteht nicht (z.B. falls eine Tankstelle oder E-Ladestation defekt ist und keine Treibstoff- oder Energieabgabe möglich ist).

Des Weiteren behält sich die Gesellschaft vor, aus zwingend wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen, Anzahl und örtliche Lage der Tankstellen und Ladestationen sowie die Roaming-Partner jederzeit zu verändern.

3) Nutzungseinschränkungen und Kartengebühren

Ein Kunde kann eine oder mehrere Karten beantragen, wobei der Kunde die Möglichkeit hat, den Gebrauch der Karte auf bestimmte Produkttypen

zu beschränken. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem Kunden eine Kartengebühr in der Höhe von 8,00€ in Rechnung zu stellen, sofern innerhalb der ersten 4 Monate nach Erhalt der Tankkarte kein Umsatz von mindestens 50€ pro Karte verzeichnet wurde.

4) Abrechnung, Zahlungsmodalitäten und Folgen des Zahlungsverzugs

Die Gesellschaft stellt dem Kunden die Forderungen für die bezogenen Produkte und Dienstleistungen mit einer gesonderten Abrechnung in Rechnung, wobei die Abrechnung in Euro erfolgt. Die Abrechnungszeiträume werden von der Gesellschaft bestimmt, die auch zur täglichen Abrechnung berechtigt ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung ausschließlich papierlos zur Verfügung zu stellen (elektronische Rechnung). Wenn ein Tarif mit einer monatlichen Grundgebühr ausgewählt wurde, wird die Gebühr in jedem angefangenen Monat von der Gesellschaft an den Kunden berechnet.

Die Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung an die Gesellschaft fällig. Der jeweilige Rechnungsendbetrag wird vom Konto des Kunden durch die Gesellschaft aufgrund des vom Kunden bei der Antragsstellung erteilten SEPA-Lastschrift-Mandats eingezogen. Für Privatkunden steht als Zahlungsart ausschließlich das SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Karte ist ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass als Vorankündigung grundsätzlich die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form gilt. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden, der auch dann gegeben ist, sollte der Einzug von seinem Konto nicht möglich sein, nicht durchgeführt werden oder aber vom Kunden widerrufen worden sein, ist die Gesellschaft berechtigt, die Karte sofort zu sperren und eine Sperrgebühr in Höhe von EUR 25,- zu verrechnen sowie die Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort zu beenden. Die hierbei anfallenden Rückleitgebühren sind vom Kunden zu tragen, sofern diese durch ihn zu verantworten sind. Dies ist insbesondere der Fall, bei fehlender Kontodeckung, fehlerhafter Übermittlung der Bankdaten oder wenn die Mandatsreferenz nicht bei der Bank hinterlegt ist.

Im Fall des Zahlungsverzugs hat der Kunde neben den jeweiligen gesetzlichen Zinsen, das sind bei Verbrauchergeschäften derzeit 4% pro Jahr und bei Geschäften mit Unternehmern 9,2% über dem Basiszinssatz sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie Betreuungskosten zu tragen. Rechnungen gelten als anerkannt, sollten nicht unverzüglich bis



spätestens 4 Wochen ab Rechnungsdatum Einwendungen dagegen erhoben werden.

5) Preisbestimmungen und Rabattregelungen

Für den Bezug von fossilen Treibstoffen gelten die an der Zapfsäule ausgewiesenen Treibstoffpreise. Für den Bezug von Energie an E-Ladestationen im Austrocard Akzeptanznetz gelten ausschließlich die mit Austrocard GmbH vertraglich vereinbarten Tarife. Individuell vergebene Rabatte verstehen sich netto. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, etwaige gewährte Rabatte auf Basis des vom Kunden angegebenen Treibstoffverbrauchs nach angemessener Zeit (6 Monate) anzupassen bzw. zurückzufordern, sofern die Angaben des Kunden um mehr als 10% vom tatsächlichen Verbrauch abweichen.

6) Anpassung von Rabatten

Unbeschadet der Vereinbarung etwaiger Rabatte ist der Anbieter berechtigt, diese zu ändern, wenn durch Änderungen oder Neueinführungen von gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen der den Rabatten zugrundeliegenden Kalkulationen am Markt dem Anbieter zusätzliche Aufwendungen entstehen.

7) Kundenportal – Zugang, Nutzung und Pflichten

Der Kunde erhält auf Wunsch einen Zugang zum Austrocard-Kundenportal. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den jeweiligen Leistungsumfang jederzeit zu ändern.

Der Zugang erfolgt über das Internet durch einen Benutzernamen sowie ein Passwort. Die Zugangsdaten werden automationsunterstützt an die vom Kunden im Antrag angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für die vom Kunden ermächtigten Benutzer. Das Risiko jeglicher Nutzung - insbesondere auch missbräuchlicher Nutzung - von Passwörtern trägt der Kunde. Dies gilt auch für alle weiteren Benutzer, die der Kunde ermächtigt hat. Jeder, der unter dem Benutzernamen mit korrektem Passwort Zugang erhält und Transaktionen autorisiert, ist vom Kunden für diesen Zugang ermächtigt bzw. für die Durchführung der Transaktion autorisiert.

Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft von allen Forderungen und Ansprüchen, die aus einer widerrechtlichen bzw. unbefugten Nutzung des Kundenportals erwachsen und in die Sphäre des Kunden fallen, schad- und klaglos zu halten.

8) Kartenlimits und Einschränkungen

a) **Firmenkunden:** Wenn vom Kunden im Antrag bzw. im Kundenportal nicht anders vereinbart wurde, kommen folgende Kartenlimits zur Anwendung: maximale Transaktionen pro Tag: 5, maximale Transaktionen pro Woche: 20, maximale Transaktionen pro Monat: 100, maximaler Betrag pro

Tag: EUR 250, - (inkl. Ust.), maximaler Betrag pro Woche: EUR 500, - (inkl. Ust.), maximaler Betrag pro Monat EUR 1.000, - (inkl. Ust.). maximaler Betrag pro Die Gesellschaft behält sich das Recht vor bei einem Anlassfall, den Gültigkeitsumfang der Karte jederzeit einseitig ohne vorherige Ankündigung direkt oder indirekt einzuschränken bzw. zu sperren oder Tages-/Wochen-/Monatslimits anteilmäßig auf die im Antrag angegebene geschätzte Verbrauchsmenge oder auch darunter zu beschränken. Ein derartiger Anlassfall ist beispielsweise gegeben, wenn vereinbarte Limits überschritten wurden, aber auch wenn die Gesellschaft Anlass hat, anzunehmen, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht gesichert scheint (z.B. auf Grund von Informationen von Wirtschaftsauskunfteien oder internen Datenabgleichen mit der Muttergesellschaft ORLEN Austria GmbH). Derartige Einschränkungen können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden und sind dem Kunden spätestens 5 Werktage nach Wirksamwerden der Einschränkung bekanntzugeben.

b) **Privatkunden:** Maximal 1.000, - (inkl. Ust.) im Monat sowie max 3 Karten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor bei einem Anlassfall, den Gültigkeitsumfang der Karte jederzeit einseitig ohne vorherige Ankündigung direkt oder indirekt einzuschränken bzw. zu sperren oder Tages-/Wochen-/Monatslimits anteilmäßig auf die im Antrag angegebene geschätzte Verbrauchsmenge oder auch darunter zu beschränken. Ein derartiger Anlassfall ist beispielsweise gegeben, wenn vereinbarte Limits überschritten wurden, aber auch wenn die Gesellschaft Anlass hat, anzunehmen, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht gesichert scheint (z.B. auf Grund von Informationen von Wirtschaftsauskunfteien oder internen Datenabgleichen mit der Muttergesellschaft ORLEN Austria GmbH). Derartige Einschränkungen können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden und sind dem Kunden spätestens 5 Werktage nach Wirksamwerden der Einschränkung bekanntzugeben.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, bei Abweisung eines Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, bei Liquidation, Betriebseinstellung oder sonstigen Umständen, die auf eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit schließen lassen, wie beispielsweise schlechte Bonität vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Diese Sicherheit kann insbesondere in Form einer Bankgarantie, einer Kautions oder durch andere gleichwertige Sicherheiten erfolgen. Bis zur vollständigen Stellung der Sicherheit ist die Gesellschaft berechtigt, Karten zu sperren, zu deaktivieren oder das Leistungsvolumen einzuschränken.



Die Gesellschaft behält sich vor, bei Neuanschaffung eines Firmenkunden eine Kreditversicherung zu prüfen und im Falle nicht ausreichender Versicherbarkeit oder Ablehnung der Deckung durch die Kreditversicherung eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen. Als Sicherheitsleistung kommen insbesondere eine Bankgarantie oder eine angemessene Barkaution in Betracht. Ohne eine solche Sicherheitsleistung besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Karte.

9) Vertragslaufzeit, Kündigung und Folgen der Vertragsbeendigung

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann allerdings von jeder Partei jederzeit, und zwar auch ohne Angabe von Gründen und ohne, dass dafür eine Frist oder ein Kündigungstermin einzuhalten wäre, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei auch eine Kündigung auf elektronischem Weg möglich ist. Im Fall einer Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, sowie im Fall einer Kartensperre darf der Kunde die Karte nicht mehr gebrauchen.

Im Fall einer Insolvenz oder sollte ein Insolvenzantrag mangels kostendeckender Vermögen abgewiesen werden, ist der Kunde ebenfalls nicht mehr berechtigt, die Karte zu verwenden. Im Fall der Kartensperre oder der Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, hat der Kunde alle von ihm bereits bezogenen Produkte und Dienstleistungen vollständig an die Gesellschaft zu zahlen.

10) Sicherheitspflichten bei Kartenverwendung

Beim Bezahlvorgang an E-Ladestationen erfolgt keine PIN-Code-Abfrage. Der Bezahlvorgang erfolgt kontaktlos. Der dem Kunden mit der Ausstellung der Karte bekannt gegebene PIN-Code ist von ihm geheim zu halten und darf keinen dritten Personen mitgeteilt oder weitergegeben werden. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte oder Kartenhülle oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann. Sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden. Der Kunde haftet für alle Folgen einer missbräuchlichen Verwendung der Karte.

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte oder der Feststellung einer missbräuchlichen Verwendung der Karte hat der Kunde dies der Gesellschaft unverzüglich zu melden, um die Karte sperren zu lassen. Im Fall eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung der Karte ist der Kunde verpflichtet, die Anzeige bei der Polizei zu erstatten und eine Kopie der diesbezüglichen polizeilichen Anzeige an die Gesellschaft zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhanden gekommene gemeldete, allerdings von

ihm wieder aufgefundene Karte unverzüglich der Gesellschaft zu übergeben.

11) Kartensperre und Nutzungsausschluss

Die Gesellschaft darf die ausgegebene Karte nach einem entsprechenden Anlassfall jederzeit sperren oder eine Belieferung über die Karte aussetzen oder ausschließen. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass bei mehrmaliger unrichtiger Eingabe des PIN-Codes eine Nutzung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen ist.

12) Gewährleistung und Reklamationsfristen

Die Gesellschaft übernimmt keine wie immer geartete Gewährleistung oder Garantie für die an den Austrocard-Partner-Akzeptanzstellen bezogenen Waren und erbrachten Dienstleistungen. Derartige Ansprüche sind an den Betreiber der Verkaufsstelle zu richten, wobei offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, nicht offenkundige unverzüglich nach Entdeckung zu reklamieren sind. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

13) Datenschutz und Bonitätsauskunft

Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf <https://www.orien-austria.at/datenschutz>. Die Gesellschaft ist berechtigt, vor Vertragsabschluss sowie während des laufenden Vertragsverhältnisses Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen. Hierzu kann die Gesellschaft Daten an Wirtschaftsauskunfteien übermitteln sowie Auskünfte von diesen einholen. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO.

14) Mitteilungspflichten bei Änderungen

Änderungen von Adressen, Bankverbindungen oder des Firmenwortlauts sind vom Kunden der Gesellschaft unverzüglich schriftlich (wobei auch eine Benachrichtigung per E-Mail genügt) mitzuteilen. Solange vom Kunden der Gesellschaft keine andere Adresse bekannt gegeben wird, erfolgen Zustellungen an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adresse des Kunden mit der Wirkung, dass sie ihm als zugegangen gelten. Im Falle einer Umfirmierung mit einer neuen UID ist eine Neuanlage des Kundenkontos notwendig sowie ein Kartentausch durchzuführen.

15) Sicherheitsvorschriften an Tankstellen

Der Kunde hat an den Tankstellen, auch in der Kombination mit E-Ladestationen, folgende Sicherheitsvorschriften zu befolgen:

- Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht oder Feuer ist verboten
- Motor und Fremdheizung sind während des Tankens abzustellen
- Allenfalls ausgelaufenes Motoröl ist sofort mit dem dafür bereitgehaltenen Ölbindemittel zu bedecken!
- Bei Schlauchriss oder im Brandfall ist bei vorhanden sein die „NOT-AUS“ Taste sofort zu



betätigen. Ein Brand muss sofort mit dem Feuerlöscher bekämpft werden. Bei Schlauchriss oder im Brandfall sind zudem unverzüglich die Feuerwehr und der Tankstellenbetreiber zu verständigen.

e) Das Telefonieren an der Tankstelle während des Tankvorgangs ist verboten.

16) Ladeordnung für E-Ladestationen

Der Kunde ist zur Einhaltung der nachstehenden Ladeordnung verpflichtet:

a) Die Straßenverkehrsordnung, die Park- und die Verkehrsordnungen sind einzuhalten.

b) Die Ladestationen, Ladekabel und eine allfällige an der Ladestation angebrachte Plombierung sind nicht zu beschädigen. Schäden an den Ladestationen, den Ladekabeln oder den Plombierungen hat der Kunde unverzüglich an den Betreiber der Ladestation zu melden.

c) Mit Ladekabeln an Ladestationen ist so umzugehen, dass davon keine Gefahr für andere Personen oder Sachen ausgeht. Insbesondere ist ein fix an der Ladestation angebrachtes Kabel nach dem Ladevorgang wieder ordnungsgemäß in der dafür vorgesehenen Vorrichtung zu verstauen.

d) Für Kabel, Verbindungsstücke, Adapter, etc. des Kunden wird von der Gesellschaft keine Haftung übernommen. Ferner übernimmt die Gesellschaft bei der Verwendung von nicht genormten Kabeln, Verbindungsstücken, Adaptern etc. keinerlei Gewährleistung für die ordnungsgemäße Funktion der Ladung.

17) Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Gesellschaft die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern, unmöglich machen oder unrentabel werden lassen, haftet die Gesellschaft nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Gesetze, Verordnungen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo sowie bestehende oder zukünftige Epidemien oder Pandemien.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Gesellschaft auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß

der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind zu mindern.

18) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufvertragsrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist 4600 Wels.

19) Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingung unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung vereinbaren, welche der wirtschaftlichen Intention der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand März 2026



ORLEN
AUSTRIA